

ALLGEMEINE HINWEISE ZU DIS-SCHIEDSVERFAHREN

Die nachfolgenden Hinweise sollen Ihnen die Einreichung einer Schiedsklage bei der DIS erleichtern und als Hilfestellung bei der Durchführung eines DIS-Schiedsverfahrens dienen. Weitere Hinweise und Erklärungen zum Ablauf eines Schiedsverfahrens und einen Überblick über alle Formen der DIS-Verfahren finden Sie auf der DIS-Webseite.

I. Anzahl der Exemplare und elektronische Kommunikation

Bitte beachten Sie bei Einreichung einer Schiedsklage die zwingenden Voraussetzungen für die Schiedsklage sowie die Anzahl der Exemplare.

1. Schiedsklage

Die Schiedsklage kann per E-Mail an

casemanagement@disarb.org

eingereicht werden. Größere Dateien können darüber hinaus mittels FTAPI-SubmitBox an die DIS übermittelt werden. Dazu fordern Sie per E-Mail an die o.g. E-Mail-Adresse einen Upload-Link an.

Zusätzlich muss die Schiedsklage mit ihren Anlagen gemäß Artikel 4.2 DIS-SchO der DIS in Papierform übermittelt werden, wobei für jeden Schiedsbeklagten ein Exemplar mit den entsprechenden Anlagen erforderlich ist. Dies stellt sicher, dass die DIS die Schiedsklage ordnungsgemäß zustellen kann.

Die Anlagen können alternativ zur Versendung in Papierform auch elektronisch auf einem physischen Datenträger eingereicht werden. In diesem Fall ist je ein Exemplar des Datenträgers zur Zustellung für jeden Schiedsbeklagten beizufügen.

Die DIS verzichtet abweichend von Artikel 4.2 (ii) DIS-SchO auf ihr Exemplar der Schiedsklage in Papierform.

Gemäß Artikel 6.1 DIS-Schiedsgerichtsordnung (DIS-SchO) beginnt das Schiedsverfahren am Tag des Eingangs der Schiedsklage.

2. Schiedsklageerweiterung / Widerklage

Eine etwaige Widerklage oder Klageerweiterung kann elektronisch eingereicht werden, da die DIS davon ausgeht, dass die jeweils andere Partei die elektronische Übermittlung als ordnungsgemäße Übermittlung anerkennt.

Die Einreichung in Papierform ist daher nur dann notwendig, wenn die jeweils andere Partei darauf besteht und die DIS unter Fristsetzung dazu auffordert.

3. Elektronische Kommunikation

Bitte beachten Sie, dass die DIS gemäß Artikel 4.1 DIS-SchO mit Ausnahme von Schiedsklagen und Widerklagen mit den Verfahrensbeteiligten fast ausschließlich in elektronischer Form kommuniziert. Vor diesem Hintergrund weisen wir Sie darauf hin, dass Schriftstücke, deren Übermittlung in Papierform nach der DIS-SchO nicht vorgesehen ist, von der DIS ordnungsgemäß vernichtet werden.

4. DIS eFile

Seit 2023 besteht die Möglichkeit, die digitale Verfahrensakte DIS eFile zu nutzen. DIS eFile ermöglicht die digitale Verwaltung aller Unterlagen im Schiedsverfahren und ist sehr einfach und intuitiv zu bedienen. Es basiert auf einer Cloud-basierten Projektmanagement- und Kollaborationssoftware von Thomson Reuters, einem weltweit führenden Anbieter für digitale juristische Anwendungen. Voraussetzung für eine Nutzung ist das Einverständnis aller Verfahrensbeteiligten. Die DIS wird zu Beginn des Verfahrens alle Verfahrensbeteiligten um Mitteilung bitten, ob sie mit einer Nutzung von DIS eFile einverstanden sind.

II. Notwendige Angaben in der Schiedsklage und der Mitteilung der Schiedsbeklagten

Nach Artikel 5.2 und 7.1 DIS-SchO müssen sowohl die Schiedsklage als auch die Mitteilung des Schiedsbeklagten bestimmte Angaben enthalten.

1. Streitwert

Der Streitwert ist Grundlage für die Berechnung der Honorare der Schiedsrichter sowie der Bearbeitungsgebühren der DIS.

Die Schiedsklage hat den Betrag bezifferter Ansprüche und eine Schätzung des Streitwerts sonstiger Ansprüche (z.B. von Feststellungsanträgen) zu enthalten.

Ist der Streitwert weder beziffert noch geschätzt, fordert die DIS die Parteien unter Fristsetzung nach Ziffer 1.2 Anlage 2 DIS-SchO auf, dies nachzuholen. Kommen die Parteien dieser Aufforderung nicht nach, kann die DIS den Streitwert vorläufig nach ihrem Ermessens festlegen. Die endgültige Festsetzung des Streitwerts obliegt dem Schiedsgericht nach Artikel 36.2 DIS-SchO.

Gleiches gilt für die Widerklage, Artikel 7.5 i.V.m. 5.2 (iv) DIS-SchO.

2. Schiedsort / Verfahrenssprache / in der Sache anwendbare Rechtsregeln

Sofern der Schiedsort / die Verfahrenssprache / die in der Sache anwendbare Rechtsregeln nicht in der Schiedsvereinbarung angegeben sind oder die Parteien sich nicht anderweitig auf diese geeinigt haben, ist in der Schiedsklage ein Vorschlag zu machen, Artikel 5.2 (viii) DIS-SchO.

Mit Übermittlung der Schiedsklage wird die DIS den Schiedsbeklagten auffordern, sich zum Vorschlag des Schiedsklägers zu äußern.

Bitte beachten Sie zum Schiedsort, dass die Parteien nach Artikel 22.2 DIS-SchO vereinbaren können, dass Verfahrenshandlungen gleich welcher Art auch an einem anderen Ort als dem Schiedsort oder im Wege einer Videokonferenz vorgenommen werden können. Ebenso ist es nicht erforderlich, dass Schiedsrichter am Schiedsort ansässig sind.

Ferner können sich die Parteien auf die in der Sache anzuwendenden Rechtsregeln einigen. Haben die Parteien diese nicht vereinbart, wendet das Schiedsgericht nach Artikel 24.2 DIS-SchO diejenigen Rechtsregeln an, die es für geeignet hält.

III. Schiedsgericht

Die Anzahl der Schiedsrichter bestimmt sich zunächst nach der Schiedsvereinbarung und kann entweder eine oder drei Personen betragen.

1. Anzahl der Schiedsrichter nicht vereinbart

Sofern in der Schiedsvereinbarung die Anzahl der Schiedsrichter nicht geregelt ist, kann der Schiedskläger in der Schiedsklage vorschlagen, dass das Schiedsgericht aus einer oder drei Personen besteht. Mit Übermittlung der Schiedsklage wird die DIS den Schiedsbeklagten um Stellungnahme bitten.

Wenn die Schiedsklage keinen Vorschlag zur Anzahl der Schiedsrichter enthält, aber einen Schiedsrichter benennt, geht die DIS davon aus, dass das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern bestehen soll. Sie wird den Schiedskläger um Bestätigung bitten.

Können sich die Parteien nicht auf die Anzahl der Schiedsrichter einigen, kann eine der Parteien beantragen, dass der DIS-Rat für Schiedsgerichtsbarkeit nach Artikel 10.2 DIS-SchO über die Anzahl der Schiedsrichter entscheidet. Der DIS-Rat entscheidet dann, ob das Schiedsgericht aus einem oder drei Schiedsrichtern besteht.

Wird kein Antrag gestellt, besteht das Schiedsgericht gemäß Artikel 10.2 DIS-SchO aus drei Schiedsrichtern.

2. Einzelschiedsrichter

Wenn das Schiedsgericht aus einem Einzelschiedsrichter besteht, wird dieser gemäß Artikel 11 DIS-SchO gemeinsam von den Parteien benannt.

Der Schiedskläger kann jedoch bereits in der Schiedsklage einen Einzelschiedsrichter vorschlagen. Die DIS wird den Schiedsbeklagten um Stellungnahme bitten. Anderenfalls wird die DIS die Parteien unter Fristsetzung zur gemeinsamen Benennung des Einzelschiedsrichters auffordern.

Können sich die Parteien nicht auf einen Einzelschiedsrichter einigen, wählt der Ernennungsausschuss der DIS den Einzelschiedsrichter aus und bestellt diesen, Artikel 11, 13.2 DIS-SchO.

Die Parteien können nachträglich eine Vereinbarung über die Anzahl der Schiedsrichter treffen, die von der ursprünglichen Schiedsvereinbarung abweicht. Dabei ist zu beachten: Ein dreiköpfiges Schiedsgericht verursacht höhere Kosten als ein Einzelschiedsrichter, da Honorare und Auslagen für drei statt für eine Person anfallen.

3. Schiedsgericht bestehend aus drei Schiedsrichter

Besteht das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern, muss die Schiedsklage nach Artikel 5.2 DIS-SchO die Benennung eines Schiedsrichters enthalten. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die DIS den Schiedskläger auffordern, die Benennung nachzuholen.

Auch wenn die Schiedsvereinbarung drei Schiedsrichter vorsieht, hat der Schiedskläger grundsätzlich die Möglichkeit, in der Schiedsklage vorzuschlagen, dass das Schiedsgericht aus einem Einzelschiedsrichter bestehen soll. Die DIS wird mit Übermittlung der Schiedsklage den Schiedsbeklagten um Stellungnahme bitten.

Die DIS wird beide beisitzenden Schiedsrichter grundsätzlich gleichzeitig anschreiben, sobald diese benannt sind. Benennt eine der Parteien keinen Schiedsrichter übernimmt der Ernennungsausschuss der DIS die Auswahl und Bestellung, Artikel 12.1 DIS-SchO.

4. Konfliktprüfung

Gemäß Artikel 9.4 Satz 1 DIS-SchO hat eine Person, die das Schiedsrichteramt annehmen will, zu bestätigen, dass sie unparteilich und unabhängig ist. Zudem hat sie gemäß Artikel 9.4 Satz 2 DIS-SchO alle Tatsachen und Umstände offenzulegen, die bei objektiver Betrachtung vernünftige Zweifel der Parteien an ihrer Unparteilichkeit und Unabhängigkeit hervorrufen können. Gemäß Artikel 9.6 DIS-SchO besteht die Verpflichtung während der gesamten Dauer des Schiedsverfahrens fort.

Neben den Parteien selbst können auch weitere Unternehmen/Personen für die Konfliktprüfung potentieller Schiedsrichter Kandidaten relevant sein. Die DIS fordert alle Parteien auf, solche Unternehmen/Personen zu nennen, auf welche die Konfliktprüfung ausgeweitet werden solln. Das können zum Beispiel verbundene Unternehmen, aber auch natürliche oder juristische Personen sein, die einen beherrschenden Einfluss ausüben oder ein unmittelbares wirtschaftliches Interesse an dem Schiedsspruch haben.

Die DIS bittet alle Personen, die als Schiedsrichter bestellt werden sollen, vor der Annahme des Schiedsrichteramtes ihre Konfliktprüfung auf die von den Parteien genannten Unternehmen/Personen auszuweiten.

5. Widerspruch gegen die Bestellung einer Person als Schiedsrichter und Ablehnung eines Schiedsrichters

Wenn ein Schiedsrichterkandidat die Annahme des Amtes erklärt hat, übermittelt die DIS den Parteien die Erklärungen und etwaige Offenlegungen und setzt den Parteien in der Regel eine Frist von einer Woche gemäß Artikel 9.5 DIS-SchO zur Stellungnahme. Innerhalb dieser Frist kann jede Partei der Bestellung einer Person als Schiedsrichter widersprechen. Über die Bestellung entscheidet der Ernennungsausschuss der DIS gemäß Artikel 13.2 DIS-SchO.

Nach der Bestellung eines Schiedsrichters gemäß Artikel 13 DIS-SchO kann eine Partei einen Schiedsrichter gemäß Artikel 15 DIS-SchO ablehnen. Über den Ablehnungsantrag entscheidet hingegen der DIS-Rat.

IV. Einbeziehung zusätzlicher Parteien

Die Einbeziehung zusätzlicher Parteien ist gemäß Artikel 19 DIS-SchO nur bis zur Bestellung eines Schiedsrichters gemäß Artikel 13 DIS-SchO möglich.

V. Bearbeitungsgebühren der DIS

Gemäß Artikel 5.3 DIS-SchO hat zunächst der Schiedskläger die Bearbeitungsgebühren der DIS zu zahlen. Diese werden gemäß Artikel 36.1 Satz 1 DIS-SchO nach der Kostenordnung (Anlage 2 zur DIS-SchO) auf Grundlage des angegebenen/ vorläufigen Streitwerts berechnet. Etwaig anfallende Umsatzsteuer ist gemäß Ziffer 6.3 Anlage 2 zur DIS-SchO zusätzlich zu erstatten.

Gemäß Artikel 36.2 DIS-SchO setzt das Schiedsgericht den Streitwert fest. Dies kann zu späteren Erhöhungen oder Herabsetzungen der Bearbeitungsgebühren führen.

Das zur Zahlung der Bearbeitungsgebühren angegebene Konto ist lediglich für die Zahlung der Bearbeitungsgebühren der DIS bestimmt und gilt nicht für die Zahlung der Kostensicherheit.

Über die tatsächliche Tragung der Bearbeitungsgebühren entscheidet das Schiedsgericht am Ende des Schiedsverfahrens gemäß Artikel 33.2 DIS-SchO.

VI. Kostensicherheit für Honorare und Auslagen der Schiedsrichter

Gemäß Artikel 35.1 DIS-SchO haben die Parteien zu gleichen Teilen für die Honorare und Auslagen der Schiedsrichter Sicherheit zu leisten („Kostensicherheit“). Die Kostensicherheit wird gemäß Artikel 35.3 DIS-SchO von der DIS auf Grundlage des Streitwerts berechnet und festgesetzt.

In der Regel werden die Parteien zur Zahlung ihrer Anteile an der Kostensicherheit aufgefordert, sobald ein Schiedsrichter bestellt ist. Die DIS eröffnet für jedes Schiedsverfahren ein eigenes offenes Treuhandkonto, um die Kostensicherheit zu verwalten. Die Kontonummer des Treuhandkontos wird den Parteien bei Zahlungsaufforderung bekannt gegeben.

Zahlt eine Partei den auf sie entfallenden Anteil der Kostensicherheit nicht, fordert die DIS die andere Partei gemäß Artikel 35.4 DIS-SchiedsO auf, den ausstehenden Anteil an der Kostensicherheit zu leisten.

Sofern die Kostensicherheit nicht vollständig geleistet ist, kann die DIS von der Konstituierung des Schiedsgerichts absehen, Artikel 13.5 DIS-SchO oder das Schiedsverfahren gemäß Artikel 35.5 DIS-SchiedsO beenden. Aus der Kostensicherheit zahlt die DIS gemäß Artikel 34.3 DIS-SchO Honorare, Auslagen und etwaige Honorarvorschüsse aus. Hierüber erhalten die Parteien vor jeweiliger Auszahlung Rechnungen der jeweiligen Schiedsrichter.

Von Schiedsrichtern ggf. auf ihre Honorare in Rechnung gestellte Umsatzsteuer ist von den Parteien zu erstatten. Zur Erleichterung der Erstattung der Umsatzsteuer erhebt die DIS einen Zuschlag gemäß Ziffer 6.2 Anlage 2 DIS-SchO in Höhe von bis zu 20% der Honorare der Schiedsrichter.

Soweit nach Beendigung des Verfahrens die eingezahlte Kostensicherheit die tatsächlichen Kosten übersteigen, erstattet die DIS den Parteien den überschießenden Betrag stets im Verhältnis der Einzahlungen durch die Parteien. Gemäß Ziffer 4.6 Anlage 2 DIS-SchO sind zuvor auf die Kostensicherheit entfallende Zinsen und Verwahrengebühren sowie Gebühren oder sonstiger für das Treuhandkonto anfallender Kosten hinzuzufügen oder abzuziehen.

VII. Konstituierung des Schiedsgerichts

Nach Bestellung aller Schiedsrichter ist das Schiedsgericht gemäß Artikel 13.4 DIS-SchO konstituiert. Gemäß Artikel 14.1 DIS-SchO leitet von nun an das Schiedsgericht das Verfahren.

VIII. Datenschutz

Die Datenschutzrichtlinie der DIS für Schiedsverfahren ist online abrufbar unter: <https://www.disarb.org/ueberuns/datenschutz>.

Die Richtlinie beschreibt Grund und Art der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Rolle der DIS als Schiedsinstitution.

Stand: Dezember 2024